

## **Geschäftsordnung für den Jugendausschuss der Stadt Öhringen**

Der Gemeinderat der Stadt Öhringen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Geschäftsordnung für den Jugendausschuss beschlossen:

### **§ 1 – Stellung, Geschäftsbereich**

- (1) Der Jugendausschuss ist beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (2) Der Jugendausschuss beschäftigt sich mit allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Insbesondere werden die Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie spezielle Jugendthemen behandelt und gezielt auf die Belange der Jugend eingegangen.

### **§ 2 – Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendausschuss wird mit acht Vertretern aus den Gemeinderatsfraktionen und Vertretern der Jugend besetzt. Die Jugendvertreter setzen sich zusammen aus vier Sprechern des Jugendforums, einem Vertreter der Stadt-SMV und zwei Vertretern der Vereinsjugend. Die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen sowie deren persönliche Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Öhringen von diesem gewählt. Die Jugendvertreter werden nach den jeweiligen Vereinbarungen der Arbeitskreise bzw. des Jugendforums gewählt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Ein Vertreter der Fachstelle Bildung, Beteiligung und Jugend und ein Jugendsachbearbeiter der Polizei gehören dem Jugendausschuss als ständige beratende Mitglieder an.
- (4) Bei Bedarf können weitere nicht stimmberechtigte Personen aus den Bereichen Jugend- und Sozialarbeit (Schulen, Vereine, Kirchen, usw.) sowie Migranten und ausländische Mitbürger an den Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen sowie die erforderlichen Vertreter der Verwaltung.

### **§ 3 – Amtsführung**

- (1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen.
- (2) Die an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhinderten Mitglieder haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sowie die hinzugezogenen Personen üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie sind über alle Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

#### **§ 4 – Sitzungen des Jugendausschusses, Niederschrift**

- (1) Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.
- (2) Die Fachstelle lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendausschusses sind von einem Vertreter der Verwaltung Niederschriften zu fertigen. Der Gesamtgemeinderat erhält die Niederschriften in der jeweils nachfolgenden öffentlichen Sitzung zur Kenntnis. Weiter werden die Ergebnisse über die Jugendvertreter in den einzelnen Arbeitskreisen und im Jugendforum bekannt gegeben. Bei Bedarf werden über die wichtigsten Beschlüsse entsprechende Pressemitteilungen herausgegeben.

#### **§ 5 – Redeordnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.

#### **§ 6 – Abstimmung**

- (1) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses erforderlich.

#### **§ 7 – Auswirkungen der Beschlüsse**

- (1) Der Jugendausschuss hat keine sachliche Entscheidungsbefugnis. Er gibt seine Empfehlungen an den Gemeinderat.
- (2) Die Stellungnahmen des Jugendausschusses sind in die Entscheidungen des Gemeinderats mit einzubeziehen.

#### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.  
Erste Änderung am 16.10.2014.

Thilo Michler  
Oberbürgermeister